

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

vom 23. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2024)

zum Thema:

**Was wird getan, damit der Vermieter seiner Verantwortung bezüglich der Beseitigung des Mülls Holzhauser Straße 69/Räuschestraße in Reinickendorf nachkommt?**

und **Antwort** vom 13. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18055  
vom 23.01.2024**

**über Was wird getan, damit der Vermieter seiner Verantwortung bezüglich der Beseitigung des Mülls Holzhauser Straße 69/Räuschestraße in Reinickendorf nachkommt?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) und das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bei dem Eckgrundstück Holzhauserstraße 69/ Räuschestraße in Borsigwalde gibt es seit langem Probleme und massive Beschwerden der Anwohner:innen, da nahezu dauerhaft Müll an der Grundstücksgrenze abgelegt wird, der sich mitunter zu einem Berg auftürmt. Geruchsbelästigung und Ungezieferbefall, wie ein verstärktes Aufkommen von Ratten, rund um das Grundstück sind die Folge.

Frage 1:

Seit wann hat das Bezirksamt Reinickendorf Kenntnis von dem Müllproblem Holzhauserstraße 69/ Räuschestraße?  
Wie viele Beschwerden hat das Bezirksamt wann erhalten? Seit wann treten besonders gehäuft Beschwerden auf?

Antwort zu 1:

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Im Bezirksamt Reinickendorf sind seit Ende 2019 Gespräche zwischen dem Ordnungsamt, dem Gesundheitsamt, dem Umwelt- und Naturschutzamt, dem Stadtentwicklungsamt und dem Eigentümer bekannt.

Die erste registrierte Meldung erfolgte am 27. Dezember 2019 über die App „Ordnungsamt Online“ im Anliegenmanagementsystem (AMS).

In 2021 gingen vier Meldungen, in 2022 neun und in 2023 20 Meldungen im Ordnungsamt des Bezirksamtes Reinickendorf ein.

Im Stadtentwicklungsamt des Bezirksamtes Reinickendorf erfolgte am 14. März 2023 eine formlose Anfrage des Eigentümers an die Untere Denkmalschutzbehörde, eine bauliche Lösung zur Abhilfe des Problems zu genehmigen.“

Frage 2:

Sieht das Bezirksamt Reinickendorf eine Gesundheitsgefährdung für Anwohner:innen und Allgemeinheit durch den abgelegten Müll, der zu großen Teilen aus Restmüll besteht, der u. a. Essensreste, benutzte Hygieneartikel etc. enthält? Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat hier, die Gesundheitsgefährdungen abzustellen?

Frage 5:

Betrachtet der Senat die aktuellen Möglichkeiten der Verwaltung als ausreichend, Probleme solcher Art zu lösen? Wenn ja, warum konnte bislang im Fall des Mülls Holzhauserstraße 69/Räuschestraße keine dauerhafte Lösung erzielt werden? Wenn nein, welche Regelungen oder Verantwortlichkeiten müssten aus Sicht des Senats auf welche Weise geändert werden, so dass die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in einem solchen Fall verbessert werden kann?

Antwort zu 2 und 5:

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Eine spezifische unmittelbare gesundheitliche Gefährdung durch den Müll besteht nicht, die Geruchs- und ästhetischen Belastungen sind allerdings vor Ort belastend.

Das Gesundheitsamt hält die Entsorgung des Mülls insbesondere im Hinblick auf die Problematik von Ratten für notwendig.“

Grundsätzlich liegen ausreichend gesetzliche Regelungen vor.

Nach § 8 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) ist jede vermeidbare Verschmutzung der öffentlichen Straße zu unterlassen. Verstöße können mit einem Bußgeld bis 10.000 € geahndet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StrReinG. Weiterhin kann im vorliegenden Fall das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin als zuständige Behörde gem. Nummer 18 Abs. 4, Abs. 5 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zum Allgemeinen Sicherheits- und

Ordnungsgesetz (ASOG Bln) die Beseitigung mittels Ersatzvornahme nach § 8 Abs. 4 StrReinG auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen.

Darüber hinaus dürfen Abfälle nach § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Hierzu zählt auch, dass Abfallbesitzer (hier u.a. die Mieterinnen und Mieter) ihre Abfälle ausschließlich in die dafür von den BSR aufgestellten Abfuhrbehälter einzufüllen haben, vgl. § 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) und Antwort zu Frage 3.

Wer dennoch Abfälle in unzulässiger Weise lagert oder ablagert, ist nach § 19 KrW-/AbfG Bln zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. Sollte der Verantwortliche den rechtswidrigen Zustand nicht beseitigen, so kann die zuständige Behörde (hier das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin) die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Ein Verstoß gegen § 28 KrWG ist zusätzlich ebenfalls bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden, § 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 KrWG

Sollten die Maßnahmen gegen die Verursachenden nicht hinreichend erfolgversprechend sein, so sind auf öffentlichem Straßenland verbotswidrig abgelagerte Abfälle gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG Bln von den BSR zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln.

Nach Aussage der BSR sind auf dem Grundstück Holzhauser Straße 69/Räuschestraße grundsätzlich ausreichend Abfuhrbehälter für die dort ansässigen Mieterinnen und Mieter vorhanden.

Da die Abstellfläche der Behälter derzeit räumlich nicht vom öffentlichen Straßenland abgetrennt ist, scheint sich jedoch eine Ablagefläche für illegale Ablagerungen „etabliert“ zu haben. Trotz regelmäßiger Beräumung der Ablagerungen durch die BSR treten innerhalb kurzer Zeit wieder illegale Ablagerungen auf. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 und 4 ausgeführt, wäre eine Umzäunung oder Einhausung des Müllplatzes eine Möglichkeit, um den illegalen Ablagerungen zu begegnen. Hierzu sind der zuständige Bezirk und der Grundstückseigentümer bemüht, unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange eine Lösung herbeizuführen.

Illegalen Ablagerungen kann darüber hinaus nur bedingt vorgegriffen werden. Der Senat appelliert hier an das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung. Eine Verfolgung und Ahndung illegaler Ablagerungen findet seitens der zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten statt.

Frage 3:

Was wurde getan, um den Müll zu beseitigen? Welche Maßnahmen wurden bisher von welcher Stelle ergriffen? Werden die bisher ergriffenen Maßnahmen als ausreichend angesehen, um dem Problem des regelmäßig abgelegten Mülls zu begegnen? Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Antwort zu 3:

Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Auf Grund offenkundig zu weniger Abfuhrbehälter für den anfallenden Hausmüll sowie zu wenig verschlossenen Bereichen in Form von „Abfallbehältergaragen“ gab und gibt es regelmäßig wiederkehrend große Abfalllagerungen neben den vorhandenen Abfuhrbehältern, die dann auch auf den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangen. Ursächlich ist hier aber der Umgang mit den Abfällen auf dem Privatgrundstück zu sehen.

Nach § 9 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin sind die auf den Grundstücken angefallenen Abfälle in die dafür von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben oder von beauftragten Dritten aufgestellten Abfuhrbehälter einzufüllen; insbesondere sind auch die Mieter der Grundstücke verpflichtet, sich ausschließlich der aufgestellten Abfuhrbehälter zu bedienen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift legen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe in einer Abfallwirtschaftssatzung Anordnungen über Art und Zahl der Behälter, Zeitpunkt und Häufigkeit der Entleerungen sowie Anforderungen zu Standort und Transportweg der Abfuhrbehälter fest und können Einzelanordnungen hierzu treffen.

Das Bezirksamt Reinickendorf hat die zuständige Hausverwaltung als auch die Berliner Stadtreinigung als hier zuständige Ordnungsbehörde mehrfach über die Missstände informiert und aufgefordert entsprechend tätig zu werden.

In den Fällen, in denen sich die Ablagerungen auf öffentlichem Straßenland befanden, wurde die Berliner Stadtreinigung mit der Entsorgung beauftragt und hat die Abfallablagerungen entfernt. Aufgrund der Baulichkeit sind aber nach Reinigung innerhalb kürzester Zeit wieder Verunreinigungen festzustellen.

In Folge der unter 1. genannten formlosen Anfrage an die Untere Denkmalschutzbehörde wurde eine denkmalverträgliche, genehmigungsfähige bauliche Lösung gemeinsam mit dem Eigentümer für die Einfriedung des Müllplatzes abgestimmt. Sobald durch den Eigentümer ein gefordertes Ausführungsangebot der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird, wird die bereits mündlich in Aussicht gestellte denkmalrechtliche Genehmigung zur Einfriedung und Umgestaltung des Müllplatzes erteilt.

Eine präventive Verhinderung der Ablagerung von Abfällen ist mangels einer entsprechenden Eingriffsermächtigung generell nicht möglich.“

Die BSR teilen hierzu mit:

„Im Rahmen der Straßenreinigung wurde der Müll mehrfach als illegale Ablagerung von der BSR als kurzfristige Maßnahme eingesammelt, dies stellt jedoch kein nachhaltiges Verfahren dar. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Straßenreinigung sind bisher nicht geplant. Zur Lösung des Problems wird seitens der BSR allein der Umbau des Müllstandplatzes als nachhaltig angesehen.“

Frage 4:

Hat die BSR Auflagen gegenüber dem Vermieter erteilt und wenn ja, wann wurden diese erteilt? Was waren die Ergebnisse? Hält die BSR die bisherigen Maßnahmen für ausreichend? Wie wird das Verfahren bewertet?

Antwort zu 4:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die BSR hat gegenüber dem Eigentümer keine Auflagen erteilt. Es besteht ausführlicher Austausch zwischen der BSR und dem Eigentümer zum bekannten Zustand und dem notwendigen Umbau des Müllplatzes. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Situation wäre die Umzäunung oder Einhausung des Müllplatzes, um ihn für Fremde unzugänglich zu machen. Dazu gibt es zurzeit eine Absage durch die untere Denkmalschutzbehörde.“

Berlin, den 13.02.2024

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt